



**Grenzüberschreitende Erstattung von MwSt. – Vertragsverletzungsverfahren  
gegen Deutschland**

Die Europäische Kommission hat am 24. 01.2019 2019 beschlossen, **Deutschland** vor dem Gerichtshof der Europäischen Union zu verklagen, weil bestimmte Anträge auf Mehrwertsteuererstattung von Unternehmen aus anderen Mitgliedstaaten abgelehnt wurden. In einigen Fällen lehnt Deutschland derzeit die Erstattung der Mehrwertsteuer an in einem anderen Mitgliedstaat ansässige Steuerpflichtige ab, weil die übermittelten Informationen seines Erachtens nicht vollständig sind; allerdings habe es – so die Kommission – den Antragsteller nicht aufgefordert, zusätzliche Informationen vorzulegen. Dies habe zur Folge, dass die Erstattung verweigert werde, obwohl die Antragsteller die im EU-Recht festgelegten materiellen Voraussetzungen erfüllten.

Trotz der Übersendung einer mit Gründen versehenen Stellungnahme (vgl. hierzu EU-Wochenbericht Nr. 27-2018 vom 23.07.2018) habe Deutschland seine Vorschriften zur Mehrwertsteuererstattung mit den EU-Rechtsvorschriften (MwSt-Richtlinie – [Richtlinie 2006/112/EG des Rates](#) und Richtlinie 2008/9/EG des Rates zur Regelung der Erstattung der Mehrwertsteuer) nicht in Einklang gebracht.

[http://europa.eu/rapid/press-release\\_IP-19-472\\_de.htm](http://europa.eu/rapid/press-release_IP-19-472_de.htm)